

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AGB

Werkplatz Schweizer,
Oberrohrdorferstr. 1c,
5405 Dättwil

gültig ab 1. Januar 2014

1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Werkplatz Schweizer (nachfolgend: Lieferant) gelten für sämtliche Beziehungen des Werkplatz Schweizer zu seinen Kunden, soweit die jeweiligen Verträge mit den Kunden keine von den AGB abweichenden Individualabreden enthalten.

Die AGB liegen den Offerten des Kunden bei und sind auf der Internet-Seite jederzeit einsehbar. Sie bilden einen integrierten Bestandteil der Verträge mit den Kunden.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser AGB und anderen Vereinbarungen bzw., Dokumenten gilt folgende Rangfolge unter den Dokumenten:

1. Spezialvereinbarungen (z.B. Individueller Werkvertrag) SIA 118, Richtlinien SIGAB
2. Auftragsbestätigung
3. AGB

2. OFFERTEN

Die Offertgültigkeit beträgt 90 Tage, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

3. PREISE

Die Preise verstehen sich in CHF inklusive Mehrwertsteuer. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Die Mehrwertsteuer wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

4. ZAHLUNG

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Unberechtigte Abzüge, namentlich Skontoabzüge, werden nachbelastet. Bei Zahlungsverzug ist ein handelsüblicher Verzugszins geschuldet. Bei Neukunden und/oder Aufträgen über Fr. 10'000.00 ist der Lieferant berechtigt, folgende Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen: Jeweils 1/3 der Auftragssumme fällig bei Auftragserteilung, 1/3 bei Montagebeginn/Lieferung, 1/3 bei Uebergabe/Schlussabnahme.

5. BESTELL VORGANG UND LIEFERFRISTEN

Die Bestellung erfolgt schriftlich, Lieferfrist bzw. der Liefertermin wird in einer schriftlichen Auftragsbestätigung abgegeben. Terminangaben sind Richttermine. Wird ein Richttermin erheblich überschritten, ist der Kunde nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Andere Ansprüche (z.B. Schadenersatz) wegen Lieferverzögerungen sind wegbedungen.

6. LIEFERPFLICHT

Stellt der Lieferant nach Vertragsabschluss fest, dass der Kunde nicht zahlungsfähig oder nicht zahlungswillig ist, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden Vorauszahlung zu verlangen und, wenn diese nicht fristgerecht geleistet wird, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts hat der Kunde dem Lieferanten die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss entstandenen Umtriebe zu ersetzen.

7. VERPACKUNG

Die Transportverpackung ist im Preis inbegriffen. Spezial- Verpackungen werden nach Aufwand verrechnet. Tauschmaterial wie z.B. SBB-Paletten, -Rahmen und -Deckel wie auch Materialböcke werden nach Nichterhalt innert zwei Monaten nach handelsüblichen Tarifen verrechnet.

8. TRANSPORT

Ein Transport erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Wird das Material direkt beim Lieferanten abgeholt, wird ab Auflad keine Garantie mehr gewährt.

9. NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNGEN

Kosten für auf Wunsch des Kunden vorgenommene Änderungen an den bestellten Materialien und Bauteilen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

10. GEFahrTRAGUNG, WARENANNAHME UND MÄNGELRÜGE

Für den Übergang von Nutzen und Gefahr gilt Art. 185 OR. Indem der Lieferant die Ware am vereinbarten Bestimmungsort dem Kunden zur Übernahme bereitstellt, erfüllt er seine Leistungspflicht. Der Kunde hat die bestellte Ware sofort nach Eingang zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Solche Beanstandungen haben innert 8 Tagen nach Empfang des Materials zu erfolgen, ansonsten die Lieferung als vom Kunden genehmigt gilt. Für allfällige versteckte Mängel an den gelieferten Produkten gilt Ziffer 12 nachfolgend.

11. VERSTECKTE MÄNGEL

Werden versteckte Mängel nicht spätestens binnen 24 Monaten nach Empfang der Lieferung entdeckt und dem Lieferanten innert 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich angezeigt, so gilt die Lieferung als vom Kunden genehmigt.

12. GARANTIE UND HAFTUNGsumFANG

Im Falle begründeter und rechtzeitig erhobener Rüge ersetzt der Lieferant nach Möglichkeit die mangelhafte Ware kostenlos bzw. verbessert den Mangel unentgeltlich. Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Namentlich die Haftung des Lieferanten für indirekte Schäden, Folge- und Drittschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, welche infolge mangelhafter Handhabung oder Fahrlässigkeit des Kunden oder durch Einwirkung Dritter verursacht werden.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

Solange die gelieferte Ware nicht vollständig bezahlt ist bleibt diese Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant wird vom Kunden ausdrücklich ermächtigt für die nicht bezahlte Ware einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister oder das Bauhandwerkerpfandrech eintragen zu lassen.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen nach anwendbarem Recht unwirksam oder nicht durchsetzbar oder lückenhaft sein, so sind die Parteien verpflichtet die unwirksame oder durchsetzbare Bestimmung in guten Treuen durch eine Bestimmung zu ersetzen oder die Lücke so zu füllen, dass die geänderte oder im Falle der Lückenfüllung ergänzende Bestimmung der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen, lückenhaften oder durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

15. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Lieferant und Kunde ist der Firmensitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.

Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) sowie des Wiener oder UN-Kaufrechts (CISG)